

zweifelhaft, ob hier das „Gesetz der Dialektik“ zitiert ist³⁶³) oder ob es sich nicht vielmehr um einen juristischen Grundsatz handelt.

Die *auctoritates* sind die auch in dieser Sache zahlreich herangezogenen Kirchenväterzitate. Anscheinend begnügte sich Manegold nach Möglichkeit nicht mit dem Beweis aus der *ratio*; doch liegt ihm daran, zu zeigen, daß seine Gegner auch gegen die *ratio* kämpfen. Daß Wenrich den Beschlüssen Gregors VII. über die Investitur eine *species rationis* zugesprochen hat³⁶⁴), greift Manegold auf, und er wirft ihm vor, dennoch die Absichten des Papstes zu behindern und damit gegen die *ratio* zu kämpfen, obwohl seine Partei behaupte, sie zu verteidigen³⁶⁵). Kurz darauf führt er die *divina auctoritas* des Alten und Neuen Testaments an, um Gregor VII. zu rechtfertigen³⁶⁶). — Beides, *ratio* und *auctoritas*, wird für die Gregorianer in Anspruch genommen, die *ratio* ist nicht etwa böse, deshalb muß auf ihre Argumente eingegangen werden.

Der Vorwurf der Wissenschaftsfeindlichkeit, den der Liber de unitate ecclesiae conservanda gegen die gregorianischen Mönche erhebt, die nicht einmal theologische Studien gestatten, ist bei Manegold nicht ganz berechtigt und vielleicht ist es kein Zufall, daß der Liber de unitate, ein Werk der papstfeindlichen Partei und daher auf Manegolds Gegenseite, mit denselben Worten wie Manegold auf die Auszeichnung des Menschen durch die *ratio* hinweist³⁶⁷).

Manegolds Achtung vor der *ratio* steht in der Partei der Reform nicht allein; ein gebildeter Mann und zugleich ein radikaler Reformier wie

gibt es im Liber ad Gebeh. auch sonst zahlreich (vgl. etwa c. 29, S. 361 ff.). Aufgrund eines historischen Beispiels, das Gregor VII. in seinem Brief an Hermann von Metz und der Liber de unitate ecclesiae conservanda anführen, hat W. Affeldt, Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda, DA 25 (1969) S. 313 ff. die im Vergleich zu Gregor VII. „kritischere Geschichtsauffassung“ des Liber de unitate aufzuzeigen gesucht.

³⁶³) A. Reinke, Die Schuldialektik im Investiturstreit (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 11, 1937) S. 63.

³⁶⁴) Wenrich, Epistola c. 8 (MG Ldl 1 S. 297, 4 ff.).

³⁶⁵) Liber ad Gebeh. c. 50 (S. 399, 23 ff.).

³⁶⁶) Ebd. c. 50 (S. 399, 31 ff.).

³⁶⁷) Liber de unitate eccl. cons. II, 41: *Cum enim a caeteris animantibus per hoc maxime differamus, quod rationale animal sumus* (MG Ldl 2 S. 274, 43 f.); vgl. Liber ad Gebeh. c. 47 (s. o. Anm. 359). Z. Zafarana, Ricerche sul „Liber de unitate ecclesiae conservanda“, Studi medievali 7, 2 (1966) S. 653 ff. behandelt zwar die Quellen des Liber de unitate, geht aber auf mögliche Zusammenhänge mit Manegold nicht ein. Zeitlich wäre es durchaus denkbar, daß der Verfasser des Liber de unitate Manegolds Schrift gekannt hat: Z. Zafarana datiert ihn S. 628 f. auf 1091–1093.